

Synopse zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

Änderungssatzung vom 22.03.2013 zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.03.2013 Lesefassung	Änderungssatzung vom zur Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 in der Fassung der 9. Änderungssatzung Lesefassung (Änderungen sind farblich markiert)	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – Bestatt G M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 11.03.2013 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – Bestatt G M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am ... die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:</p>	
§ 1 Gebührentatbestand	§ 1 Gebührentatbestand	
<p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>unverändert</p>	
§ 2 Gebührenschildner	§ 2 Gebührenschildner	
(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,	(1) unverändert	

Synopse zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

<p>1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat; 2. der Bestattungspflichtige; 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat; 4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte; 6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird; 7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vor-genommen wird; 2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat; 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	
<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstäbe</p>	
<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.</p>	<p>(1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in Anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in Anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätten beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.</p>	<p>Ergänzung zur Bemessung der Gebühren für das erweiterte Sortiment an Grabstätten, bei denen der Eigenbetrieb die Pflegeleistungen, für die Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer übernimmt und ein Grabmal zur Verfügung stellt.</p>

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.	(2) unverändert	
(3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.	(3) unverändert	
(4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.	(4) unverändert	
(5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.	(5) unverändert	
(6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.	(6) unverändert	
§ 4 Gebührensätze	§ 4 Gebührensätze	
Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.	unverändert	
§ 5 Entstehen der Gebühren	§ 5 Entstehen der Gebühren	
Die Gebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Schwerin. Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte entsteht mit Durchführung der Bestattung. Im übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.	Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.	Konkretisierung des Tatbestandes zum Entstehen der Gebühren.
§ 6 Fälligkeit	§ 6 Fälligkeit	
Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.	unverändert	
§ 7 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu	Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung	

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.	erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.	
<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -	<u>Anlage 1</u> - Gebührentarif -	

<u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u>	<u>A. Gebühren für die Grabnutzung</u>	
1. Reihengrabstätten	1. Reihengrabstätten	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1383,00 €	a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1383,00 €	
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 624,00 €	b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren 624,00 €	
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 414,00 €	c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 414,00 €	
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.625,50 €	d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.625,50 €	
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 64,00 €	e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder 64,00 €	
f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.222,00 €	f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung 1.222,00 €	Gebühr wird erhoben für eine Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte. Korrektur der Formulierung.
	g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte 818,00 €	
	h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte 1.855,00 €	
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren	2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren	Ausweisung der Gebühr für die Angebotserweiterung an Grabstätten mit einer Kindergemeinschaftsgrabstätte für Urnen-beisetzungen und Erdbestattungen.

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

a) Erdwahlgrabstätte einstellig	1.383,00 €	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	1.383,00 €	
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	2.551,00 €	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	2.551,00 €	
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	3.719,00 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	3.719,00 €	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €	
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €	
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €	
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 €	g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 €	
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 €	h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 €	
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 €	i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 €	
j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.533,00 €	j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.533,00 €	
		k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 €	Ausweisung der Gebühr für die Angebotserweiterung an Baumgrabstätten für die Nutzungsdauer von 25 Jahren.
		l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00 €	
		m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2.857,00 €	
		Die Nutzungsdauer 25 Jahre gilt für a) bis f) und j) bis m). Die Nutzungsdauer 99 Jahre gilt für g) bis i).		Erläuterung der Nutzungsdauern lt. Friedhofsordnung für die einzelnen Grabnutzungsgebühren.
3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit		3. unverändert		
a) Erdstelle	3.953,00 €			

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

b) Urnenstelle	765,00 €		
c) Aschestreuweise	765,00 €		
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr		4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	Der Eigenbetrieb hat eine Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren vorzunehmen. Die Abgrenzung erfolgt monatlich. Die Verlängerungsgebühren sind demzufolge nicht mehr in Jahren sondern in Monaten ausgewiesen.
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	55,50 €	a) Erdwahlgrabstätte einstellig	4,63 €
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	102,00 €	b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	8,50 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	149,00 €	c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	18,50 €	d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	24,50 €	e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	45,00 €	f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 €
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 €	g) unverändert	
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	158,50 €	h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 €
		i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	4,88 €
		j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 €
		k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 €
<u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u>		<u>B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen</u>	Aufnahme der Verlängerungsgebühr aufgrund des Angebotes an Baumgrabstätten für die Nutzungsdauer von 25 Jahren.
1. Werktags Montag bis Freitag		1. unverändert	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	243,50 €		
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich			

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	487,00 €		
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	122,00 €		
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	41,50 €		
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	80,50 €		
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.1.a bis B.1.c	61,00 €		
2. Samstag an Werktagen		2. unverändert	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	316,50 €		
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	633,00 €		
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	158,50 €		
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in der Trauerhalle bis 0,25 einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	54,00 €		
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	105,50 €		

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a. bis B.2.c	79,50 €		
<u>C. Bestattungsgebühren</u>		<u>C. Bestattungsgebühren</u>	
1. Erdbestattung		1. unverändert	
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	418,50 €		
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	184,50 €		
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	501,50 €		
2. aufgehoben		2. unverändert	
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	221,00 €		
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche		3. unverändert	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	100,50 €		
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	120,50 €	4. unverändert	
4. Trägerleistung			
1 Träger	31,00 €		
5. Schmücken des Grabes bei		5. unverändert	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	21,00 €		
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 €		
d) Erdbestattung mit Naturgrün	105,00 €		
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 €		
6. Ausbettung		6. unverändert	

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

a) einer Urne	104,50 €		
b) eines Sarges	1.278,00 €		
7. Schließen des Urnengrabes		7. unverändert	
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 €		
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	10,00 €		
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof		8. unverändert	
a) Kranztransport	41,50 €		
b) Kranztransport am Samstag	50,00 €		
<u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u>		<u>D. Gebühren für zusätzliche Leistungen</u>	
1. Urnenversand	20,00 €	1. unverändert	
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte		2. unverändert	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	298,00 €		
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	131,50 €		
c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	298,00 €		
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag		3. unverändert	
a) Sarg	15,50 €		
b) Urne	1,50 €		
4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung		4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung	

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

<p>aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.</p> <p>Es gelten folgende Stundensätze:</p> <table border="0"> <tr> <td>Mitarbeiter Verwaltung</td> <td>42,27 €</td> </tr> <tr> <td>Gartenarbeiter lt. KGSt</td> <td>29,18 €</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt</td> <td>33,32 €</td> </tr> <tr> <td>Bagger</td> <td>14,39 €</td> </tr> <tr> <td>Multicar</td> <td>8,34 €</td> </tr> <tr> <td>Motorsäge</td> <td>5,61 €</td> </tr> </table>	Mitarbeiter Verwaltung	42,27 €	Gartenarbeiter lt. KGSt	29,18 €	Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	33,32 €	Bagger	14,39 €	Multicar	8,34 €	Motorsäge	5,61 €	<p>aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.</p> <p>Es gelten folgende Stundensätze:</p> <table border="0"> <tr> <td>Mitarbeiter Verwaltung</td> <td>44,93 €</td> </tr> <tr> <td>Gartenarbeiter lt. KGSt</td> <td>28,96 €</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt</td> <td>33,66 €</td> </tr> <tr> <td>Bagger</td> <td>15,78 €</td> </tr> <tr> <td>Multicar</td> <td>7,46 €</td> </tr> <tr> <td>Motorsäge</td> <td>6,93 €</td> </tr> </table>	Mitarbeiter Verwaltung	44,93 €	Gartenarbeiter lt. KGSt	28,96 €	Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	33,66 €	Bagger	15,78 €	Multicar	7,46 €	Motorsäge	6,93 €	<p>Kalkulation der Stundensätze entsprechend dem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes Stand (2013/2014)“ und der aktualisierten Kalkulation für die Technik.</p>
Mitarbeiter Verwaltung	42,27 €																									
Gartenarbeiter lt. KGSt	29,18 €																									
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	33,32 €																									
Bagger	14,39 €																									
Multicar	8,34 €																									
Motorsäge	5,61 €																									
Mitarbeiter Verwaltung	44,93 €																									
Gartenarbeiter lt. KGSt	28,96 €																									
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	33,66 €																									
Bagger	15,78 €																									
Multicar	7,46 €																									
Motorsäge	6,93 €																									
<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p> <p>1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</p> <table border="0"> <tr> <td>a) stehendes Grabmal</td> <td>30,50 €</td> </tr> <tr> <td>b) liegendes Grabmal</td> <td>25,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</td> <td>25,00 €</td> </tr> </table> <p>2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 25,00 €</p> <p>3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges 50,50 €</p> <p>4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.</p> <p>5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Tagesgenehmigung</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten</td> <td>36,00 €</td> </tr> </table>	a) stehendes Grabmal	30,50 €	b) liegendes Grabmal	25,00 €	c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 €	a) Tagesgenehmigung	5,00 €	b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten	36,00 €	<p><u>E. Verwaltungsgebühren</u></p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p>															
a) stehendes Grabmal	30,50 €																									
b) liegendes Grabmal	25,00 €																									
c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 €																									
a) Tagesgenehmigung	5,00 €																									
b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten	36,00 €																									

Synopsis zur Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.		
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab	50,50 €	6. unverändert
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen		7. unverändert
a) objektbezogen	30,50 €	
b) pro Kalenderjahr	100,50 €	
8. Urnenannahme	22,50 €	8. unverändert
9. Schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	27,50 €	9. unverändert